

**Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/I
"Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag"**

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeiter:</i> Birgitt Hohenegger	<i>Datum</i> 11.02.2026 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	19.03.2026	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	04.03.2026	N
Bauausschuss (Vorberatung)	23.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag**Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/I „Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag“ der Reuterstadt Stavenhagen**

1. Die während des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung Stavenhagen mit den aus dem Abwägungsprotokoll ersichtlichen Ergebnissen geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einsender vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschließt die Stadtvertretung Stavenhagen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/I „Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag“ als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass die Satzung auf der Internetseite der Reuterstadt Stavenhagen und im Bau- und Planungsportal M-V abgerufen werden kann. Zusätzlich ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Sachverhalt

Nach § 10 BauGB ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung zu beschließen. Sie wird damit in materiell-rechtlicher Hinsicht Rechtsnorm. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Planänderung stellen nach der ortsüblichen Bekanntmachung geltendes Ortsrecht dar.

Da die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit erfolgt ist und diese Prüfung zu keiner Änderung der Grundzüge der Planung geführt hat, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein x	
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	1_Planzeichnung (öffentlich)
2	2_Begründung (öffentlich)
3	3_Artenschutzfachbeitrag (öffentlich)
4	4_Umweltscreening (öffentlich)
5	5_Ausgleichspflanzung Maßnahmenbeschreibung (öffentlich)

Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag"

1. Änderung

Gemarkung Basephohl, Flur 1

Plangebietgröße 34.249 m²
 Größe Industriegebiet 30.386 m²
 Größe innerhalb der Baugrenze 29.510 m²



Alle Bestandteile der 1. Änderung sind rot dargestellt.

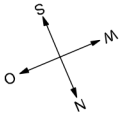
Planzeichenerklärung

	Bebauungsplan
	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gebiet mit besonderem Nutzungszweck, beliebige Planung
	Industriegebiet
	Mäß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)
	Grundflächenzahl
	Höhe baulicher Anlagen (die Höchstmaße in Metern über Oberkante Fahrbahn der privatrechtlich Erschließungsstraße)
	Bauweise, Bauarten, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	abwärtshängende Bauweise
	Baugrenze nach 1. Änderung
	Nutzungsschablone nach 1. Änderung
	0,8
	9 m

	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
	Streifenverkehrsfläche nach 1. Änderung
	private Straßenverkehrsfläche
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauNVO)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)
	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes, (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
	Hydrant

Planzeichnung (Teil A)
 Es liegt ein Vorentwurf über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist und die Planzeichenerweiterung (Planzei) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2022 (BGBl. 2022 Nr. 109),

Erstellt auf der Grundlage eines Flurkartenaustrages aus www.galileo-maps.de vom 30.08.2024 und dem Bebauungsplan Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag" vom 20.03.2006.



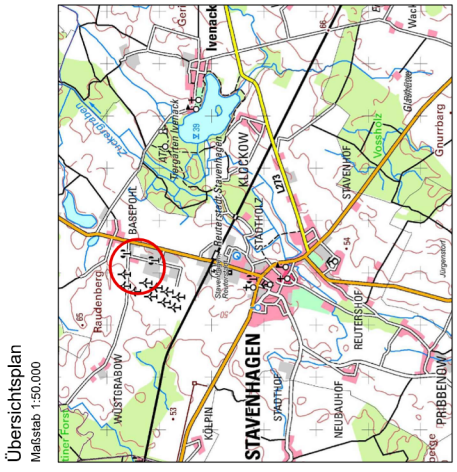
Satzung
 Der Bebauungsplan Stavenhagen, über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag" (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist und die Planzeichenerweiterung (Planzei) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2022 (BGBl. 2022 Nr. 109),

Text (Teil B) Textliche Festsetzungen (TF)

- 1.1. **Einbauweise:** Einbauweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zulässigen Bauweise und Anlagen mit Ausnahme der unter zulässigen Bauweise und Anlagen.
- 1.2. **Mafnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft:** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO
- 1.2.1. **Baum- und Strauchpflanzungen:** Die Pflanzungen sind von dem geplanten Vorbau des Objekts aus zu planen und zu realisieren. Die Pflanzungen sind so zu wählen, dass sie sich gut pflegen lassen und die Pflanzungen sind so zu wählen, dass sie sich gut pflegen lassen und die Pflanzungen sind so zu wählen, dass sie sich gut pflegen lassen.
- 1.2.2. **Grünflächen:** Die Grünflächen sind so zu planen und zu realisieren, dass sie sich gut pflegen lassen und die Grünflächen sind so zu planen und zu realisieren, dass sie sich gut pflegen lassen.
- 1.2.3. **Ökologische Sanierung:** Die Ökologische Sanierung ist so zu planen und zu realisieren, dass sie sich gut pflegen lassen und die Ökologische Sanierung ist so zu planen und zu realisieren, dass sie sich gut pflegen lassen.
- 1.2.4. **Dämmmaße und Schallschutz:** Die Dämmmaße und Schallschutz sind so zu planen und zu realisieren, dass sie sich gut pflegen lassen und die Dämmmaße und Schallschutz sind so zu planen und zu realisieren, dass sie sich gut pflegen lassen.
- 1.2.5. **Erdbeben:** Die Erdbeben sind so zu planen und zu realisieren, dass sie sich gut pflegen lassen und die Erdbeben sind so zu planen und zu realisieren, dass sie sich gut pflegen lassen.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverwaltung Stavenhagen hat in ihrer Sitzung am 24.07.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/1 beschlossen. Die erteilte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Reuterstadt-Anzeiger am 09.08.2025 und im Internet am 09.07.2025 erfolgt.
- Die Stadtverwaltung Stavenhagen hat am 24.07.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit zugehöriger Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO mit E-Mail vom 04.08.2025 zur
- Abgabe einer Stellungnahme angefordert worden.



4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag" (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist und die Planzeichenerweiterung (Planzei) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2022 (BGBl. 2022 Nr. 109),

5. Die Stadtverwaltung Stavenhagen hat die vorgeschlagenen Änderungen der Behörden und der Öffentlichkeit am 09.08.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 09.08.2025 mitgeteilt worden.

6. Der kostenmäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag" (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist und die Planzeichenerweiterung (Planzei) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2022 (BGBl. 2022 Nr. 109),

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag" (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist und die Planzeichenerweiterung (Planzei) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2022 (BGBl. 2022 Nr. 109),

8. Der Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat mit Bescheid vom 09.08.2025 mit A.Z. dem Teil (Teil B) - mit Auflegen - genehmigt. Die Aufgaben werden besetzt.

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag" (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist und die Planzeichenerweiterung (Planzei) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2022 (BGBl. 2022 Nr. 109),

10. Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist durch den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/1 "Erweiterung Industriegebiet Basepholer Schlag" (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist und die Planzeichenerweiterung (Planzei) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2022 (BGBl. 2022 Nr. 109),

**Begründung
zur 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 3/1
„Erweiterung Industriegebiet
Basepohler Schlag“
der Reuterstadt Stavenhagen**



Entwurf für Satzungsbeschluss

16. Dezember 2025

Ergänzungen / Änderungen zur Fassung vom 24.06.2025 in rot und kursiv



16. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Planverfahren
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
 - 3.4. Flächennutzungsplan
4. Räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bodenschutz
 - 5.3. Denkmalschutz
 - 5.4. Immissionsschutz
 - 5.5. Wald
 - 5.6. Gewässerschutz
 - 5.7. Naturschutz**
6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen
 - 6.1. Art der baulichen Nutzung
 - 6.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 6.3. Überbaubare Grundstücksfläche
 - 6.4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
7. Erschließung des Plangebiets
 - 7.1. Verkehrsanbindung
 - 7.2. Trinkwasser
 - 7.3. Löschwasser
 - 7.4. Schmutzwasser
 - 7.5. Niederschlagswasser
 - 7.6. Elektroenergie
 - 7.7. Telekommunikationsanlagen**
 - 7.8. Abfallentsorgung
8. Flächenbilanz
9. Literatur und Quellen



16. Dezember 2025

- Anlagen:
- UMWELTSCREENING NACH ANLAGE 2 / BAUGB
ZUR SATZUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3/1
„ERWEITERUNG INDUSTRIEGEBIET BASEPOHLER SCHLAG“,
Planungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Franziska Lohmann Wismar, 22.07.2025
 - ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
ZUR SATZUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3/1
„ERWEITERUNG INDUSTRIEGEBIET BASEPOHLER SCHLAG“
Planungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Franziska Lohmann Wismar, Juli 2025
 - *Planung der Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Kösterbeck*
Planungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Franziska Lohmann Wismar, 15.12.2025



16. Dezember 2025

1. Planverfahren

Die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1 „Erweiterung Industriegebiet Basepohler Schlag“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Das Plangebiet wurde bereits mit dem B-Plan Nr. 3/1 rechtswirksam überplant.

Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1

- wird gemäß Planzeichnung ein Industriegebiet in einer Größe von 32.440 m² und eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Daraus ergibt sich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung in einer Größe von 25.952 m², das ist größer als 20.000 m², jedoch kleiner als 70.000 m².
Auf Grund der anliegenden, überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Vorprüfung des Einzelfalls) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien wurde die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
- Die Grundflächen der benachbarten Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 3/1 sind nicht mitzurechnen, da sie nicht in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1 aufgestellt wurden. Der B-Plan Nr. 3 wurde am 06.07.1992 rechtswirksam und der B-Plan Nr. 3/1 wurde am 01.07.2006 rechtswirksam.
- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.
Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planänderung nicht betroffen. Die dichtesten Natura 2000-Gebiete sind DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ in ca. 1,3 km und DE 2243-302 „Ivenacker Tiergarten, Stavenhagener Stadtholz und Umgebung“ in ca. 1,1 km Entfernung vom Plangebiet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- Der vorhabenbezogene B-Plan dient der Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens der Reuterstadt Stavenhagen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13a Abs. 1 und 2 BauGB sind somit erfüllt.

Die Stadt Stavenhagen hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Schreiben vom 17.07.2025 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.



16. Dezember 2025

Die B-Planänderung beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

Ziel und Zweck dieser 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1 ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet. Die im B-Plan Nr. 3/1 ausgewiesene Stockcarbahn wird seit einigen Jahren nicht mehr genutzt. Die verbliebene Brachfläche soll für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden.

Einem diesbezüglichen Bauantrag (Az.: 3809/2024-204) wurde im Februar 2025 eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt. Die Bauaufsichtsbehörde teilt dazu folgendes mit: „Im Bebauungsplan hat man sich bewusst über die zukünftige Nutzung der Flächen Gedanken gemacht. So liegen 3 Baugebiete mit Festsetzungen bzgl. der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Stock-Car-Bahn“ vor. Nicht nur die Planzeichnung weist diese unbebaubare Fläche aus, sondern auch die Festsetzung 1.1.2 mit der Verwendung von Flurstücksnummern bestimmt den Nutzungszweck.

Auch die Begründung zum Bebauungsplan betonte die gewollte Nutzung als Stock-Car-Bahn an mehreren Stellen.

„Gebäude sind in dem Gebiet weder vorgesehen noch zulässig.“ Begründung Pkt. 6.3
Demnach ist für diesen Bereich kein Maß der baulichen Nutzung wie Baugrenzen, Grundflächenzahl und maximale Höhen festgesetzt worden.

Mit der geplanten Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage inkl. Trafostation und 2 Batteriespeicher werden die Grundzüge der Planung berührt. Weiter liegen keine Festsetzung zur Baugrenzen (,die die Abstandsflächen der Windkraftanlagen berücksichtigen), keine Grundflächenzahlen oder andere Bestimmungen bzgl. der Art der baulichen Nutzung vor. Bei einer Befreiung von der Zweckbestimmung entsteht folglich ein „festsetzungsfreier Raum“ weil die Stadt Stavenhagen somit keine weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen hat.

Eine solche Änderung des Plankonzeptes kann, wegen der Berührtheit der Grundzüge, nicht durch einen einzelfallbezogenen Verwaltungsakt - hier: Befreiung nach §31 BauGB – zugelassen werden. Die Tatsache des zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien genügt nicht. Es Bedarf zur Umsetzung des Vorhabens eine Planänderung.“¹

Die vorgeschlagene Planänderung wird hier umgesetzt.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde nach der Aufstellung des B-Plan 3/1 mit Beschlussfassung am 23.03.2006 weiterentwickelt. Damals galt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990

¹ Schreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 26. Februar 2025 zum Bauantrag Photovoltaikanlage, Az.: 3809/2024-204



16. Dezember 2025

(BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist. Das wurde auch auf der Satzung im Kasten Rechtsgrundlagen vermerkt.

Gegenwärtig gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Der § 9 Industriegebiete hat sich folgendermaßen geändert

BauNVO 1993

- (1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
- (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Tankstellen.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

BauNVO 2023

- (1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
- (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art **einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie**, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Tankstellen.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die einzige Änderung betrifft die gewünschte Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Da die Errichtung der Photovoltaikanlage zeitlich befristet vorgesehen ist, kann das Plangebiet der 1. Änderung nach Rückbau der Photovoltaikanlage flexibel als Industriegebiet genutzt werden.

Zudem ist bei Ausweisung eines Industriegebiets keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Plangebiet der 1. Änderung ist im



16. Dezember 2025

Flächennutzungsplan von Februar 2010 als GE/GI, also als Gewerbegebiet und/oder Industriegebiet ausgewiesen.

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1 „Erweiterung Industriegebiet Basepohler Schlag“ wurde somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Ausweisung als Industriegebiet entspricht der Ausweisung der Nachbargrundstücke im B-Plan Nr. 3/1 „Erweiterung Industriegebiet Basepohler Schlag“ und dem größeren Anteil der Nachbargrundstücke im B-Plan Nr. 3 Basepohler Schlag sowie auch dem Titel des B-Plans 3/1.

Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1 „Erweiterung Industriegebiet Basepohler Schlag“ wird ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO ausgewiesen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

Der im ursprünglichen B-Plan Nr. 3/1 vorhandene Eintrag in die Planzeichnung „Stock Car Bahn“ und die diesbezügliche Textliche Festsetzung 1.1.2 wurden gestrichen.

Weitere Ziele für die Aufstellung der B-Planänderung sind der Klimaschutz, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und die bessere Befriedigung des großen Bedarfs an Energie aus regenerativen Quellen. Anlass dazu geben die technische Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Bundesregierung gibt mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, das Ziel vor:

Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.



16. Dezember 2025

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern

Das Plangebiet und umgebende Flächen sind im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) 2016 als Vorbehaltsgebiet Tourismus und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

Damit gelten folgende Programsätze des LEP M-V:

4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

(4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.

...

Im Binnenland sollen vorhandene Potenziale für den Tourismus ausgebaut und neue Tourismusformen, insbesondere in ländlichen Räumen, entwickelt werden.

Auf eine entsprechende Erweiterung des touristischen Angebotes und der Infrastruktur sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Beherbergungsformen soll hingewirkt werden.

Das Plangebiet wurde bereits 2010 bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet und/oder Industriegebiet ausgewiesen. Durch die B-Pläne Nr. 3 und 3/1 erfolgte auf benachbarten Grundstücken eine Entwicklung zum Industriegebiet. Das Plangebiet grenzt südlich und östlich an Gewerbe- und Industriegebiete sowie westlich an das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 9 Stavenhagen.

Das Plangebiet ist für eine touristische Entwicklung ungeeignet, der Tourismus wird durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1 nicht gestört.

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Da der Landwirtschaft keine Flächen oder Produktionsstätten entzogen werden ist die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1 auch mit diesem Programsatz vereinbar.

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) 2011 befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Zudem



16. Dezember 2025

ist der Bereich als „Regional bedeutsamer Stadort für Gewerbe und Industrie“ ausgewiesen.

Es gelten folgende Programmsätze des RREP MS:

3.1.4 Landwirtschaftsräume

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Da der Landwirtschaft keine Flächen oder Produktionsstätten entzogen werden ist das Projekt auch mit diesem Programmsatz vereinbar.

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung.

3.3 Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

„2. Prüfung

Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.

Gemäß Programmsatz 6.5(6) Satz 2 RREP MS sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Beim Vorhabenstandort handelt es sich um eine stillgelegte Stock-Car-Bahn. Die Fläche war somit vormals versiegelt und kann als Konversionsfläche betrachtet werden. Das Vorhaben ist somit mit den Programmsätzen 5.3(9) LEP M-V und 6.5(6) RREP MS vereinbar.

Programmsatz 6.5.(6) Satz 3 RREP MS zählt als Ziel der Raumordnung auf, welche Gebiete von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. **(Ziel der Raumordnung)**



16. Dezember 2025

Gemäß Programmsatz 4.3(2) RREP MS handelt es sich beim Basepohler Schlag um ein regional bedeutsames Industrie- und Gewerbegebiet. Daher wäre das Industrie- und Gewerbegebiet von Photovoltaikanlagen freizuhalten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte war die Stock-Car-Bahn nicht Bestandteil des regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes. Da es sich mit einer Fläche von 3,5 ha lediglich um eine geringfügige Erweiterung handelt, ist diese als untergeordnet zu betrachten und damit in diesem Fall vernachlässigbar. Bei Betrachtung dieser Aspekte wird das Ziel der Raumordnung in diesem Einzelfall nicht entgegengehalten.

3. Schlussbestimmung

Das o.g. Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“²

3.4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Reuterstadt Stavenhagen ist mit Ablauf des 06.03.2010 wirksam geworden. Diese Planfassung wurde am 20.03.2025 dem Landesportal unter https://bauleitplaene-mv.de/download/FNP_Reuterstadt_Stavenhagen-240836.pdf entnommen. Das Plangebiet ist dort als GE/GI, also als Gewerbegebiet und/oder Industriegebiet ausgewiesen.

Der im Bereich des Plangebiets vorhandene Eintrag „Stockcarbahn“ ist in der Planzeichenerklärung nicht erläutert und planungsrechtlich nicht relevant, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/1 „Erweiterung Industriegebiet Basepohler Schlag“ wurde somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

² Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 13.08.2025



16. Dezember 2025

4. Räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 14/45 und 14/46 der Flur 1 der Gemarkung Basepohl.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die Straße nach Wüstgrabow,
- im Osten durch Gewerbe- und Industrieflächen des B-Plans Nr. 3,
- im Süden durch Industrieflächen des B-Plans Nr. 3/1 und
- im Westen durch das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 9 Stavenhagen und landwirtschaftliche Flächen.

Die Festsetzung der Plangebietsgrenzen erfolgte auf den vorhandenen Flurstücksgrenzen.

Plangebietsgröße:

<u>Flurstücke</u>	<u>Fläche nach Kataster in qm</u>
14/45	26.353
14/46	7.896
	<hr/> 34.249



16. Dezember 2025

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Das Plangebiet wurde bis vor einigen Jahren als Stockcarbahn genutzt.

Nach der Betriebseinstellung der Motorsportanlage wurden sämtliche Anlagenteile der Rennsportstrecke gemäß Maßgaben des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 27.02.2025 zurückgebaut. Das Anlagengelände wurde eingeebnet. Die Arbeiten wurden vom Büro Umweltplanung-Artenschutz Stephan Fetzko Neubrandenburg im Rahmen einer Ökologische Baubegleitung betreut, der zugehörige Abschlussbericht wurde am 18. Mai 2025 angefertigt.

Am 11.06.2025 wurde die ehemalige Motorsportanlage von einem Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte besichtigt. Aus seiner Sicht war der vorgefundene Zustand des ehemaligen Anlagengeländes für eine Entlassung aus den Pflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausreichend. Die umfassende Erfüllung der Forderungen des Schreibens vom 27.02.2025 wurde bestätigt.³

5.2. Bodenschutz

5.2.1. Altlasten und Bodenschutz

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

³ Schreiben des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 17.06.2025 über Stilllegung und Beseitigung der Motorsportanlage



16. Dezember 2025

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabensgelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.⁴

5.2.2. Munitionsfunde

Gemäß der digitalen Unterlagen des Sachgebiets Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises befindet sich die Flurstücke gemäß der Katasterbezeichnung nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.⁵

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erhältlich.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben einsehbar.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

⁴ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15.09.2025

⁵ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15.09.2025



16. Dezember 2025

5.2.3. Bodenmanagement

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. *Die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.⁶*

5.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Denkmale oder Bodendenkmale bekannt.

Bei Erdarbeiten können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.4. Immissionsschutz

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Objekte mit einem Anspruch auf Schallschutz. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist in Basepohl in einer Entfernung von 450 m. Diese Wohnbebauung ist durch die Gewerbe- und Industrieflächen des B-Plans Nr. 3 „Basepohler Schlag“ deutlich mehr beeinträchtigt.

5.5. Wald

Im und in der Umgebung des Plangebiets befindet sich kein Wald.

5.6. Gewässerschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Beim Aufbau und Betrieb der Batteriespeicher ist das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.⁷

⁶ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15.09.2025

⁷ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15.09.2025



16. Dezember 2025

5.7. Naturschutz

Aufgrund der Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist die zusätzliche Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Änderungsverfahren nicht erforderlich (B-Plan der Innenentwicklung), da es keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Allerdings wurde im laufenden Verfahren, in einen, im aktuell rechtsgültigen BPlan, verlaufenden und festgesetzten Gehölzgürtel eingegriffen. Dieser ist ein Teil der damaligen Kompensationsmaßnahmen. ... In der weiteren Planung sind diese Flächen zu bilanzieren und an anderer Stelle zu kompensieren.⁸

Der Hinweis zum Ausgleich des gerodeten Gehölzes wird beachtet. Anhand der Luftbildauswertung hatte das Gehölz eine Größe von 2.029 m². Es handelte sich um ein Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten, was anhand der Stockausschläge der Stubben bei der Begehung im Sommer 2025 sichtbar war. Dieser Biotoptyp hat gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 2018) eine Wertstufe von 1 bis 2. Da es sich um einen jungen bis mittelalten Baumbestand handelte, wird Wertstufe 1 zugrunde gelegt und somit ein Biotopwert von 1,5. Die Zuordnung des Gehölzes zu einem Siedlungsgehölz ergibt sich aus der Lage zwischen Gewerbegebiet und Straße. Das Gehölz befindet sich vollständig im Wirkungsbereich der Störquelle Straße (100 m Radius), weshalb ein Lagefaktor von 0,75 hinzugezogen werden darf. Gemäß folgender Formel ist der Eingriff gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung zu berechnen:

Eingriffsfläche x Biotopwert x Lagefaktor = Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) in m²

Für die Rodung des Gehölzes entsteht ein Eingriff in Höhe von 2.283 m² EFÄ in der Landschaftszone 3 – Höhenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte.

Als Ausgleich soll in derselben Landschaftszone in der Gemeinde Roggentin, Gemarkung Kösterbeck eine neue Feldhecke gepflanzt werden. Innerhalb des Flurstücks 51/17 in der Flur 1 soll eine dreireihige Feldhecke auf einer Breite von 7 m und einer Länge von 105 m angelegt werden. Da die Maßnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wolfsberger Seewiesen“ liegt, kann gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung ein Lagefaktor von 1,25 geltend gemacht werden. Für die Anlage von Feldhecken ist ein Kompensationswert von 2,5 zugrunde zu legen, wenn die Anforderungen der Hinweise zur Eingriffsregelung/Maßnahme 2.21 beachtet werden. Für die Ausgleichsbilanzierung ergibt sich demnach folgende Formel:

Ausgleichsfläche (735 m²) x Lagefaktor (1,25) x Kompensationswert (2,5) =

Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) in m².

Es ergibt sich ein Ausgleichswert von rund 2.297 m² KFÄ.

Der Begründung wurde eine Maßnahmenbeschreibung und ein Lageplan für die Ausgleichsmaßnahme als Anlage „Planung der Ausgleichsmaßnahme“ beigefügt.⁹

⁸ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15.09.2025

⁹ Abwägungsvorschlag von Dipl.-Ing. (FH) Franziska Lohmann Wismar vom 15.12.2025



16. Dezember 2025

6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO festgesetzt. In TF 1. werden die zulässigen Nutzungen konkret definiert.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl **GRZ** und einem **Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen** geregelt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ auf **0,8** festgelegt.

Diese Festlegung entspricht der Festsetzung des bisherigen B-Plans für benachbarte Grundstücke und dem Orientierungswert für die GRZ nach § 17 BauNVO.

Das Maß der baulichen Nutzung wird weiter durch Festlegung des Höchstmaßes für die Höhe baulicher Anlagen auf 9 m geregelt.

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Stavenhagen und dem Betreiber des benachbarten Windparks wurde das Höchstmaß unterhalb der vereinbarten Grenze von 10 m festgesetzt.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden durch Baugrenzen festgesetzt.



16. Dezember 2025

7. Erschließung des Plangebiets

Die Erschließung des Plangebiets wird nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt.

7.1. Verkehrsanbindung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Würsgrabow und von dort zur Bundesstraße B 194. Das Plangebiet ist somit an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.

Die im Plangebiet dargestellte Erschließungsstraße wird unter Zugrundelegung der DIN 14090:2003-05 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, Fassung August 2006, hergestellt. Die erforderliche Straßenbreite von 3 m ist in der Planzeichnung dargestellt und vermaßt, im Kurvenbereich erfolgt eine Aufweitung der Straßenbreite auf 5 m. Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Die Zufahrtstore sind mit einer Feuerwehr-Doppelschließung auszustatten.

Die in der Planzeichnung dargestellte Feuerwehrumfahrt wurde von der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestätigt.¹⁰

7.2. Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist für die derzeit vorgesehene Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Für spätere Nutzungen kann ein Anschluss an das zentrale Trinkwassernetz des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über das vorhandene Industriegebiet hergestellt werden.

An der östlichen Grenze des Plangebiets befindet sich eine Trinkwasserleitung des WasserZweckVerbandes Malchin-Stavenhagen (PE 180x16,4). Diese Leitung wurde einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung übernommen.

Um die Sicherheit und Funktion der Leitung zu gewährleisten, ist ein 4,0 Meter breiter Schutzstreifen, zentriert über der Leitungsachse, einzuhalten. Innerhalb dieses Streifens sind für die gesamte Dauer der Leitungsnutzung bauliche Anlagen sowie alle anderen Einwirkungen untersagt, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen könnten - einschließlich Bebauung, Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen, Erdbewegungen und ähnlichen Maßnahmen. Der WasserZweckVerband behält sich außerdem das uneingeschränkte Recht auf Zutritt und Grundstücksnutzung zu Wartungs- und Betriebszwecken vor.¹¹

¹⁰ E-Mail der Brandschutzdienststelle vom 22.10.2025

¹¹ Stellungnahme des WasserZweckVerbandes Malchin-Stavenhagen vom 17.09.2025



16. Dezember 2025

7.3. Löschwasser

Die Brandgefährdung durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist als gering einzuschätzen, die Anlage hat nur eine geringe Brandlast. Da sich im Plangebiet in der Regel keine Personen aufhalten besteht nur ein Sachrisiko, welches über Versicherungen abgedeckt wird.

Im Brandfall kann der WasserZweckVerband Malchin-Stavenhagen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz maximal 48 m³/h über einen Zeitraum von bis zu 2 Stunden bereitstellen.¹²

Im Plangebiet befinden sich auf der Trinkwasserleitung 3 Hydranten.¹³

Im Bereich des von der öffentlichen Straße zuerst erreichbaren Hydranten wurde eine Feuerwehr-Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 ausgewiesen. Die Bewegungsfläche wird gemäß DIN 4066 gekennzeichnet.

7.4. Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist für die derzeit vorgesehene Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

7.5. Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebiets wird ~~keine~~ öffentliche Regenkanalisation vom WasserZweckVerband Malchin-Stavenhagen vorgehalten. *An der Südostecke des Plangebiets befindet sich außerhalb der Baugrenzen ein Schacht der Regenkanalisation. Schacht und Anschlussleitung wurden in die Planzeichnung übernommen.¹⁴*

Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 40 (3) Nr. 2 und des Wasserhaushaltsgesetzes § 55 (2) kann das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen. Dies gilt auch für das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets.

Da der anstehende Boden für eine Versickerung geeignet ist wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Abstände zwischen den Modulen sorgen dafür, dass das Regenwasser gleichmäßig auf den Bodenflächen unterhalb der Modultische verteilt wird und dort versickern kann.

¹² Stellungnahme des WasserZweckVerbandes Malchin-Stavenhagen vom 17.09.2025

¹³ E-Mail des WasserZweckVerbandes Malchin-Stavenhagen vom 10.10.2025

¹⁴ Stellungnahme des WasserZweckVerbandes Malchin-Stavenhagen vom 17.09.2025



16. Dezember 2025

7.6. Elektroenergie

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird durch das vorhandene Netz der e.dis GmbH gewährleistet.

Gemäß der übergebenen Bestandsunterlagen befindet sich in der Südostecke des Plangebiets eine Strom-Niederspannung Anschlussleitung der E.DIS Netz GmbH. Die Leitung wurde in die Planzeichnung übernommen. Sie befindet sich außerhalb der Baugrenzen in der Nähe der Trinkwasserleitung.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. durch Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Malchin +49 3998-28223860

Standort Malchin

Stavenhagener Straße 42a

17139 Malchin

E-Mail: EDI_Betrieb_Malchin@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3994 2097-3912 ¹⁵

7.7. Telekommunikationsanlagen

In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befinden sich auf dem Flurstück der Straße Wüstgrabow zwischen Fahrbahn und Plangebiet Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollten Sicherheits- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen

¹⁵ Spartenauskunft der E.DIS Netz GmbH vom 17.09.2025



16. Dezember 2025

Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht:
T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de.¹⁶

7.8. Abfallentsorgung

Für alle Abfälle, die nicht verwertet werden, besteht nach Abfallsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte grundsätzlich Anschlusspflicht.

Während der Bauphase anfallender Abfall wird vorschriftsgerecht entsorgt.

Während des Betriebs der Anlage fällt nicht regelmäßig Abfall an. Bei Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten anfallender Abfall wird von den beauftragten Mitarbeitern bzw. Firmen mitgenommen und vorschriftsgerecht entsorgt.

8. Flächenbilanz

Art der baulichen Nutzung	qm
Industriegebiet	30.386
Verkehrsflächen	2.134
Grünfläche	1.729
Summe = Plangebietsgröße	34.249

¹⁶ *Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 11.08.2025*



16. Dezember 2025

9. Literatur und Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte in der Fassung der Landesverordnung vom 15.06.2011

Stavenhagen, 2026

.....
Stefan Guzu
Bürgermeister

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

ZUR SATZUNG DER
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3/1
„ERWEITERUNG INDUSTRIEGEBIET BASEPOHLER SCHLAG“

Gemeinde Reuterstadt Stavenhagen
Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte

Bearbeitung: Freiraum & Landschaft
Planungsbüro
Dipl.-Ing. (FH) Franziska Lohmann
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar
Tel: 03841 – 758 3420
mail@fl-planung.de

Franziska Lohmann
Dipl.-Ing. (FH) Umweltplanung

Wismar, Juli 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2.	Rechtliche Grundlagen	4
1.3.	Methodik	6
2.	Datengrundlagen.....	7
2.1.	Faunistische Datengrundlagen	7
2.2.	Biotopausstattung	9
2.3.	Fotodokumentation	11
3.	Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektwirkungen	15
3.1.	Ziel und Zweck der B-Planänderung.....	15
3.2.	Projektwirkungen.....	15
4.	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	17
4.1.	Farn- und Blütenpflanzen	17
4.2.	Säugetiere.....	17
4.3.	Reptilien	19
4.4.	Schmetterlinge	20
4.5.	Käfer	20
4.6.	Europäische Vogelarten	20
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..	32
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen	32
5.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	33
6.	Quellen.....	35

Anlage 1 Relevanzprüfung geschützte Arten M-V

Anlage 2 Relevanzprüfung heimische Vogelarten

Anlage 3: Bestandsplan der Biotoptypen



1. EINLEITUNG

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Stavenhagen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 3/1 „Erweiterung Industriegebiet Basepohler Schlag“ im Rahmen der 1. Änderung zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst das ehemalige Grundstück einer Stock-Car Bahn, die vor mehreren Jahren aufgegeben und somit nicht mehr genutzt wurde. Nun soll auf der Brachfläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet werden. Dazu bedarf es einer B-Planänderung, da die Festsetzungen im Ursprungsplan eine Stock-Car Bahn als Zweckbestimmung ausweisen.

Da die Stock-Car Bahn seit längerem brach lag, werden mit der Errichtung der PV-FFA Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten geprüft werden.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (79/409EWG) aufgehoben durch die aktuell gültige Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15.02.2010 inhaltlich weitgehend gleich ersetzt.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Zuletzt geändert am 13. Mai.2013
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV
- in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Bundesnaturschutzgesetz

Auf nationaler Ebene sind maßgebliche rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens die Zugriffsverbote aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3. Methodik

Grundlage für den Aufbau und das Vorgehen ist der Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ von Froelich und Sporbeck“ (2010). Folgende Quellen sind bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten zu berücksichtigen:

- FFH-Richtlinie Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3)
- Europäische Vogelarten / Vogelschutzrichtlinie

Die detaillierte Untersuchung der Biotop- und Habitatausstattung erfolgt innerhalb des Vorhabengebietes zuzüglich eines 50 m Puffers. Da von PV-Freiflächenanlagen keine Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie keine weiteren stofflichen Emissionen ausgehen, werden 50 m als ausreichend angesehen.

Im Rahmen der tabellarischen Relevanzprüfung (Anlagen 1 und 2) werden anhand der Biotop- und Habitatausstattung, Zufallsbeobachtungen und Verbreitungskarten abgeleitet bzw. festgestellt, welche Artengruppen und Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Ebenso werden öffentlich verfügbare Daten aus dem Geoportal M-V zu Fauna- und Floravorkommen hinzugezogen. Anhand der zu erwartenden Projektwirkungen wird abgeleitet, ob für diese Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorherein ausgeschlossen werden kann und ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffes innerhalb des Planvorhabens die ökologischen Funktionen der evtl.

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Als nichtbetroffene Arten, werden darüber hinaus angesehen:

- Arten, die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V zukünftig nicht zu erwarten ist;
- Arten, die gemäß Range-Karten der Steckbriefe des LUNG ihr Verbreitungsgebiet nicht im Untersuchungsraum haben. Es sind verfügbare Informationen hinzuzuziehen, wie die im Umwelt-Katenportal MV verfügbare Daten zur Verbreitung von Arten und Artengruppen.
- Arten, die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können.
- Arten, bei denen sich bau-, anlage- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

Arten, für die sich eine Schädigung, Störung oder Tötung nicht von vornherein ausschließen lässt, ist einzeln zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei sind Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in die Prüfung einzubeziehen. Ein Verbotstatbestand ist nicht gegeben, wenn durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahme – *continuous ecological functionality*) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es durch die Planung zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen sind festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

2. DATENGRUNDLAGEN

2.1. Faunistische Datengrundlagen

In Mecklenburg-Vorpommern prüfrelevante Arten

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die besonders und streng geschützten Arten aus Anhang IV/FFH-Richtlinie, aus der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3) und die Europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) benennt die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Stand: 22.07.2015). Demnach sind 11 Pflanzenarten und 62 Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie für M-V relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Zug- und Rastvögel werden nicht mitbetrachtet, da sich der Änderungsbereich bereits in einem Industriegebiet befindet und außerhalb von bedeutsamen vom LUNG ausgewiesenen Rastgebieten. In der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3) werden 5 Pflanzenarten, 1 Flechtenart und 53 Tierarten aufgeführt.

Die genannten Arten werden in der Anlage 1 (Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten - ohne Vögel) und Anlage 2 (heimische Vogelarten im Untersuchungsraum) aufgelistet.

Ergebnisse der Datenabfrage beim LUNG M-V

Die im Geodatenportal M-V hinterlegten Daten zum Flora- und Faunavorkommen können Anhaltspunkte über das Vorkommen geschützter Arten geben

Tabelle 1: Datenabfrage Fauna im Geodatenportal M-V (ohne Fischfauna, Fischotter, Fischadler, Großalgen, Biber, Schwarzstorch, Kranich und Muscheln, da keine Relevanz aufgrund der Biotopstrukturen)

Art	Vorhandene Daten
Rotmilan	Keine Kartierdaten im MTBQ
Amphibien	Keine
Reptilien	Keine
Höhere Pflanzen	Keine
Schmetterlinge	Keine
Schreiadler	1 besetzter Horst im MTBQ (Stand 2017)
Seeadler	keine
Eremit	im MTBQ: 3 festgestellte Tiere im MTBQ (Stand 2017)
Wanderfalke	keine
Weißstorch	Keine im MTBQ Im benachbarten MTBQ ist ein besetzter Horst vorhanden.
Wiesenweihe	Keine
Rastgebiete Land	Keine Bedeutung

2.2. Biotopausstattung

Die Erfassung der Biotopausstattung ist wesentliche Grundlage für die Ermittlung des potenziellen Arten-Vorkommens. Der Bestand an Biotoptypen wurde am 16.06.2025 bei einer Vorort-Begehung aufgenommen (Anlage 3). Als Kartiergrundlage diente die *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (LUNG 2013).

Die Bodenübersichtskarte (LUNG) zeigt für den Standort Lehm-/Tieflehm-Pseudogley an, was sich mit der örtlichen Inaugenscheinnahme des Bodens deckt, der sich an der Oberfläche als sandiger Lehm beschreiben lässt.

Eingriffsbereich: Der künftige Eingriffsbereich liegt innerhalb des Industriegebietes Basepohl. Bis vor kurzem war die Fläche noch eingezäunt und die Stock-Car Bahn befand sich aufgrund fehlender Nutzung und Pflege im Brachzustand. Auf Anordnung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt / Abteilung Immissionsschutz hat die Beräumung der Fläche und somit die Beseitigung der brachliegenden Stock-Car Bahn mit Fristbindung stattgefunden, um die Flächen aus der Pflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu entlassen. Dabei wurde auch der straßenbegleitende Gehölzgürtel im Norden des Änderungsbereiches gerodet und verbliebende Vegetation abgeschoben. Bei der Begehung im Juni 2025 stellte sich der Änderungsbereich als weitestgehend gehölzfreie Brache im nördlichen Teil mit ein- und mehrjährigen hochwachsenden Kräutern (z.B. Spreizende Melde und Beifuß) und im südlichen Teil mit eher niedrig wachsender ruderaler Gras- und Staudenflur dar. Feuchte Stellen am Boden waren trotz der regenreichen vorangegangenen Zeit nicht festzustellen.

Aufgrund der Lage innerhalb des Industriegebietes, das als bestehende Nutzung auch durch die beiden B-Pläne manifestiert ist, werden die erfassten Biotoptypen den Komplexen Grünanlagen des Siedlungsbereiches (13.) und Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (14.) zugeordnet. Die Brache wird deshalb als Brache der Verkehrs- und Industriegebiete aufgenommen (OBV).

So wird die im Westteil des Änderungsbereiches verlaufende einreihige und lückige Hecke aus heimischen Gehölzen und Obstgehölzen, als Siedlungshecke (PHZ) erfasst. Im Südosten ragen Teilbereiche eines Siedlungsgehölzes aus heimischen Baumarten (PWX) in den Änderungsbereich hinein.

Das Gelände ist weitestgehend eben. Nur im westlichen Teil, im Bereich der Hecke ist ein leichter Geländeanstieg zu verzeichnen.

Umgebung: Die Umgebung ist im Osten und im Süden von weiteren brachliegenden Gewerbe- und Industrieflächen (OBV) geprägt, die mit ruderaler Stauden- und Grasflur sowie mit ersten Sukzessionsstadien von heimischen Gehölzen (Weiden, Weißdorn) (PHX) überwachsen sind. Südöstlich des Änderungsbereichs ist eine Grünfläche mit älterem Baumbestand an einem Wendehammer (OVL) vorhanden, deren Gehölze teilweise in den Änderungsbereich hineinragen (PSA). Im Osten grenzt eine Grünlandfläche, die als Artenarmes Frischgrünland (GMA) angesprochen wird, an den Änderungsbereich. Auf der Grünlandfläche befindet sich eine Windenergieanlage (WEA) mit Nebenanlagen, die als Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS) aufgenommen wird und zu einem Windpark mit 11 WEA gehört. Der Windpark erstreckt sich in zwei Reihen parallel zum Geltungsbereich B-Plan Nr. 3/1. Die von Rotoren überstrichene Fläche hat einen Radius von über 81 m und überneidet sich im Nordwesten mit Teilen des Änderungsbereiches.

Im Norden grenzt die Gemeindestraße Wüstgrabow (OVL) an den Änderungsbereich an. Die Straße wird im Norden von einer Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) mit Berg- und Spitzahorn, Linden und Rosskastanien besäumt. Daran grenzt nördlich ein Acker (ACL) an.

Im aktuellen Zustand konnten wenig betriebsbedingte Wirkungen aus den umliegenden Gewerbe- und Industrieflächen vernommen werden, da sich dort eher nichtstörendes Gewerbe in Form von Diakonie-Werkstätten, PV-FFA und Logistikunternehmen befinden. Als relevante Störquellen werden der Windpark sowie die Straße Wüstgrabow gesehen.

Tabelle 2: Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsraumes (Änderungsbereich zzgl. 50 m)

Nr.	Code-MV	Biotopname	Biotopwert	Schutzstatus nach § 20 NatSchAG M-V (Biotopschutz)	Lage innerhalb des Änderungs- / Eingriffsbereiches
2.3.2	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	6	Ja	/
9.2.3	GMA	Artenarmes Frischgrünland	3	/	/
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	1	/	/
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1,5 - 3	/	ja
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1,5	/	/
13.2.3	PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten	1,5	/	ja
13.10.1	PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	3	/	/
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht versiegelt	1	/	/
14.7.5	OVL	Straße	0	/	/
14.8.2	OIG	Gewerbegebiet	0,5	/	/
14.10.5	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0,3	/	/
14.11.3	OBV	Brache der Verkehrs- und Industriegebiete	1,5	/	ja

2.3. Fotodokumentation



Abb. 1: Blick auf die Brachfläche nach Südwesten mit dem Wall links im Bild



Abb. 2: Strauchhecke mit Überschildung (BHS) und Straße Wüstgrabow (OVL) nördlich des Änderungsbereiches



Abb. 3: Blick auf das östlich angrenzende Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX) und wieder ausschlagender Ahorn an der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches



Abb. 4: Blick auf den Änderungsbereich sowie auf den westlich davon liegenden Windpark



Abb. 5: unversiegelter Wirtschaftsweg (OVU) im westlichen Bereich des Änderungsbereiches und Hecke im Hintergrund



Abb. 6: mit ruderaler Stauden- und Grasflur bewachsener Wall östlich des Änderungsbereiches



Abb. 7: Offenboden und Erdlöcher am Wall außerhalb des Änderungsbereiches

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS EINSCHLIEßLICH PROJEKTWIRKUNGEN

3.1. Ziel und Zweck der B-Planänderung

Lage

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Reuterstadt Stavenhagen und im äußeren nordwestlichen Bereich Industriegebietes Basepohl. Westlich grenzt ein Windpark an das Industrie- und Gewerbegebiet an. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 3,2 ha. Die umgebende Landschaft ist, neben dem Gewerbe- und Industriegebiet von einer kuppigen Kulturlandschaft, die sich östlich des Peenegebietes befindet, geprägt. Die Kulturlandschaft ist umschlossen vom Leuschentiner und Grammentiner Forst sowie im Osten von dem Niederungsgebiet des Augrabens.

Städtebauliche Ziele

Im Änderungsbereich war in der Ursprungsplanung ein Industriegebiet mit der Zweckbestimmung Stock-Car Bahn festgesetzt. Da die Nutzung als Stock-Car Bahn nicht mehr aktuell ist und dieser Bereich nur auf diese Nutzung planungsrechtlich beschränkt ist, möchte die Gemeinde die Nutzungsmöglichkeiten dieser Fläche erweitern. So soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht werden, da die Fa. enerTEK aus Rostock hier eine Anlagenerrichtung beabsichtigt. Um sich nach Ablauf der Nutzungsdauer weitere Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, setzt die Gemeinde keine Zweckbestimmung fest und setzt beispielsweise auch Gebäudehöhen von 9,0 m und eine GRZ von 0,8 fest.

Für die Erschließung des Gebietes wird eine Straßenverkehrsfläche am westlichen Rand ausgehend von der Straße Wüstgrabow festgesetzt. Die Anpflanzgebote bleiben gemäß Ursprungsplanung erhalten.

Da die Errichtung der PV-FFA im Änderungsbereich eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit hat, wird nur dieser Eingriffsfall für die artenschutzrechtliche Bewertung herangezogen. Derzeit ist es geplant, die Fläche für die Aufstellung der Module so gut wie möglich auszunutzen und geringe Reihenabstände von 1,0 m zu belassen.

3.2. Projektwirkungen

Infolge des Vorhabens ergeben sich voraussichtlich für Flora und Fauna bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen, die zu prognostizieren sind.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleinrichtung und Befahrung
- Lärmemissionen durch Baufahrzeuge
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge
- Optische Störwirkungen durch das Baugeschehen
- Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Infolge der Flächeninanspruchnahme durch die PV-FF-Anlage Stör- und Scheuchwirkung durch Silhouetteneffekt für Brutvögel im Vergleich zur aktuellen Brache
- PV-FFA:
 - Infolge von intensiver Überdachung der Bodenfläche bis zu einer GRZ von 0,8 mit Modultischen: überwiegende Beschattung der Fläche und ungleichmäßige Verteilung von Niederschlagswasser, dadurch Veränderung der Lichtverhältnisse sowie kleinräumig unterschiedliche Wasserverhältnisse
 - Infolge der fehlenden Bodenbeanspruchung und -störung wird der Boden geschont, eine schattenverträgliche Krautflora aus ein- und mehrjährigen Arten stellt sich ein, wodurch sich auch Insekten und andere Wirbellose die Fläche weiterhin besiedeln werden. Das Gebiet bleibt als Jagdgebiet für z.B. Brutvögel und Kleinsäuger weitestgehend attraktiv.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Optische Störwirkung und Befahrung durch die jährliche Sichtkontrolle
- Nur sehr geringe Reflexion an den Modulen durch Nutzung von Antireflexionsbeschichtung

4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wird in Anlehnung an den *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (FROEHLICH UND SPORBECK) sowie den *Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen* (LUNG 2012) vorgenommen. Da jegliche Art von Oberflächengewässern und Feuchtgebieten fehlt, werden gewässergebundene Artengruppen von vornherein ausgeschlossen (Fische, Mollusken, Libellen, Amphibien, Heuschrecken (gefleckte Schnarrschrecke), Krebse, Spinnen).

Im Anhang sind tabellarisch die Ergebnisse der Relevanzprüfung für die in M-V vorkommenden besonders und streng geschützten Arten zusammengefasst (Anlage 1, 2).

4.1. Farn- und Blütenpflanzen

Bestand

Die in M-V vorkommenden nach Anhang IV und Bundesartenschutzverordnung geschützten Farn- und Blütenpflanzen besiedeln Moore, Feucht- und Sumpfgebiete, Gewässerufer, Trocken- und Magerrasen oder niederschlagsreicher Wälder mit hoher Luftreinheit. Diese Habitatstrukturen sind im UG mit Industriebrache und Siedlungsgehölzen nicht gegeben, deshalb kann ein Vorkommen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenarten und der geschützten Flechtenart ist nicht zu erwarten. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

4.2. Säugetiere

Bestand Fledermäuse

Im UR können einige der streng geschützten und in M-V vorkommenden Fledermausarten vorkommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die vorhandenen Gebäude im Industriegebiet als Quartiere von Fledermäusen besiedelt werden. Ältere Bäume im UR können ebenfalls geeignete Quartiersstrukturen aufweisen. Geeignete Nahrungsquellen sind an linearen Gehölzen und im Offenland mit einem guten Insektenangebot (Wiesen, Grünland, Brachen) vorhanden. Vermutlich gehören die vorhandenen Brachflächen im Industriegebiet in der ausgeräumten Agrarlandschaft der Umgebung zu interessanten Nahrungsquellen für im Offenland jagende Fledermäuse.

Tabelle 3: Potenzielle Fledermausarten im Untersuchungsraum (UR)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste M-V	Rote Liste BRD
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	1	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	*
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	3	V

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	4	*
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	/	D
Plecotus auritus	Braunes Langohr	4	V
Plecotus austriacus	Graues Langohr	/	2
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermäus	1	D

Quelle RL M-V: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns von Labes, R.; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 1991

Rote Liste M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet,

So - Sonstige Angaben: k.A. - keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden; R - extrem selten

Rote Liste D - Rote Liste Deutschland:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste,

So - Sonstige Angaben: D - Daten unzureichend; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Bewertung Fledermäuse

Der Änderungsbereich weist keine Bäume oder Gebäude mit Quartierspotential auf. Somit können bei einem Eingriff das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Beschädigungsverbot nicht ausgelöst werden.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind die einreihige Hecke im Westen sowie die offene Brachfläche als Jagdstrukturen anzusehen. Die Hecke wird im Zuge der Baufeldvorbereitung größtenteils beseitigt werden müssen. Dagegen werden am Nord- und Westrand neue Hecken aus heimischen Gehölzarten gepflanzt. Somit wird es lediglich vorübergehend zu einer reduzierten Nahrungsverfügbarkeit kommen.

Hinsichtlich der überbauten Freiflächen mit PV-Modulen wird sich das Nahrungsangebot für die im Offenland jagenden Arten Kleiner und großer Abendsegler und kleines und großes Mausohr voraussichtlich dauerhaft etwas reduzieren. Die Reaktion von Fledermäusen auf PV-FFA ist bisher wenig erforscht und in der Methodik nur schwer vergleichbar. So fehlen in den meisten Studien Aussagen zu Reihenabständen. In den bekannten Studien lagen die Reihenabstände der untersuchten PV-Anlagen bei 4,2 bis 6 m (Vgl. SCHLUMPRECHT GMBH 2024). Grundsätzlich wird in den PV-FFA Fledermausaktivität verzeichnet. Vergleiche zur vorhergehenden Situation fehlen in den Studien meistens. Bei SCHLUMPRECHT GMBH 2024 wurde eine PV-FFA bei Bundorf/Bayern untersucht. Dabei wurden Ackerflächen in PV-FFA umgewandelt. Die PV-FFA hat eine GRZ von 0,5 – entsprechend lagen die Reihenabstände bei 4,2 bis 6 m. Als Vergleich wurden in der Umgebung Referenzflächen kartiert. Im Ergebnis wurde innerhalb der Anlage eine vergleichbare Aktivität wie in der Umgebung ermittelt, was in diesem Fallbeispiel sicher durch die Unterlassung von Pestizid-Eintrag erklären lässt, wodurch sich die Insekten-Biomasse und somit das Nahrungsangebot für Fledermäuse steigert.

Da im Änderungsbereich im Bestand ein Großteil der Flächen mit ruderaler Gras- und Staudenflur bewachsen ist, ist von einem guten Nahrungsangebot auszugehen. Durch die Planung ist mit reduzierter Licht- und Wasserverfügbarkeit zu rechnen aufgrund der intensiven Überbauung mit geringen Reihenabständen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich dadurch die Nahrungsverfügbarkeit reduziert und die Jagd technisch erschwert wird. Letztlich kann von einer

gleichbleibenden oder etwas verminderten Aktivität von Fledermäusen innerhalb des Änderungsbereiches ausgegangen werden, allerdings nicht von einer vollständigen Vergrämung. Essenzielle Jagdgebiete werden nicht zerstört.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden hinsichtlich der Jagdgebiete nicht ausgelöst.

Da keine Beleuchtungsanlage geplant und notwendig ist, werden auch keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen in Form von Lichtimmissionen erwartet.

Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe der Fledermause auszuschließen.

Weitere Säugetiere:

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld weisen keinerlei Habitatstrukturen der Arten Biber und Fischotter auf. Es sind keine Oberflächengewässer oder Feuchtgebiete vorhanden, so dass auch Wanderkorridore im Vorhabengebiet nicht vorkommen können.

Für die Haselmaus und den Wolf fehlen ebenso geeignete Habitatstrukturen, wie strauchbestandene bzw. große zusammenhängende und störungsarme Waldflächen.

Für die streng geschützten Säugetier-Arten liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

4.3. Reptilien

Bestand

Die Arten Schlingnatter und Sumpfschildkröte sind im betreffenden Gebiet nicht verbreitet. Bevorzugte Habitatstrukturen der Arten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind ebenso keine Habitatstrukturen der Art Zauneidechse gegeben. Die Art besiedelt Flächen, die ein Mosaik aus sonnenwarmen Plätzen, niedrige bis halbhohe Vegetation und grabbare Böden für die Eiablage bieten. Zusätzlich sind geeignete Überwinterungsplätze in Form von beispielsweise Totholz-/Steinhaufen nötig. Diese Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Der Erdwall im östlichen Untersuchungsgebiet mit sonnenbeschienenen Offenbodenbereichen und kleinen Erdhöhlen bietet schon eher das Potenzial als Lebensraum für die Art.

Bewertung

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen geschützter Reptilienarten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Außerhalb des Geltungsbereiches ist ein Vorkommen nicht ausgeschlossen. Während der Tiefbauarbeiten im Plangebiet ist auf möglicherweise hineinfallende Tiere zu achten und die Gräben sind schnellstmöglich wieder zu verschließen. Sie sollten nicht über mehrere Tage offen stehen bleiben.

Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Artengruppe der Reptilien nicht zu erwarten.

4.4. Schmetterlinge

Bestand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Habitatstrukturen, die als Lebensraum für streng geschützte Schmetterlingsarten in Frage kämen, wie Trocken- und Magerrasen, Moore, Feuchtgebiete. Auch Ruderalflächen mit einem Bestand an Nachtkerzengewächsen, die dem Nachtkerzenschwärmer als Futterpflanze dienen, sind nicht vorhanden.

Bewertung

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4.5. Käfer

Bestand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Habitatstrukturen, die als Lebensraum für streng geschützte Käferarten geeignet wären. Gemäß Geodaten-Portal M-V sind für den MTBQ drei Vorkommen der Art Eremit vermerkt (2017). Die Art besiedelt alte und anbrüchige Bäume in Gärten, Parks und Wäldern. Ein Baumbestand dieser Ausprägung ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen streng geschützter Käferarten ausgeschlossen werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4.6. Europäische Vogelarten

4.6.1 Auswertung Bestand

Der Relevanzprüfung in Anlage 2 ist zu entnehmen, dass **innerhalb des Untersuchungsgebietes potenziell 25 Brutvogelarten** vorkommen könnten. Innerhalb des Eingriffsbereich befinden sich keine Höhlenbäume. Aus diesem Grund werden die in Höhlen brütenden Vogelarten nicht weiter artenschutzrechtlich betrachtet.

Es sind Eingriffe in Gehölzstrukturen (Obstgehölze, Gebüsche, Heckensträucher) und in die Offenland-Lebensräume geplant. Dies ist artenschutzrechtlich zu untersuchen und zu bewerten. Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden die Vogelarten in folgende Gilden zusammengefasst:

- Freibrüter der Hecken und Gebüsche
- Bodenbrüter der Offen- und Halboffenlandschaften

Es sind keine Anhang I Arten der Vogelschutz-Richtlinie betroffen. Jedoch kommen im Gebiet Arten mit Rote Liste Status vor. Das betrifft ausschließlich die Offenlandarten. Für diese Arten wird anhand von vorhandenen Forschungsdaten über Reviergrößen und Meidedistanzen die Anzahl der im Plangebiet betroffenen Brutpaare ermittelt (siehe auch Relevanztabelle Vögel).

Für die Art Feldlerche sind auch Meidedistanzen relevant, die ergänzend hier aufgeführt werden.

Einschätzung zum potenziellen Bestand der Feldlerche: Vor allem der südliche Teil der Brache, die dort mit eher niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern bewachsen ist, ist als Brutrevier geeignet. Weiterhin hält die Art Meidedistanzen zu Gehölzstrukturen und hochragende Strukturen ein.

Tabelle 4: Meideverhalten auslösende Parameter bei der Art Feldlerche

Typ	Meideverhalten auslösende strukturelle Parameter	Zu berücksichtigende Zone
1	Buschgruppen bis 1,5m, einzeln stehende Kleingehölze und Bäume bis 5 m Höhe , Mittelspannungsleitungen	0m
2	Gehölzreihen einschl. Hecken bis 5 m Höhe, lückige Baumreihen/ Einzelbäume bis 15 m, Kreisstraßen und Landesstraßen ab 2000Kfz/Tag	25 m
3	Dichte Gehölz- und Baumreihen 10 bis 15 m Höhe, Einzelbäume > 15 m Höhe; Hochspannungsleitungen	50m
4	Mischung aus Typ 3, 5 und 5a oder reliefbedingte Zu- oder Abschlänge bei Typ 3, 5 und 5a	75 m
5	Dichte Baumreihen > 15 m Höhe , Waldkanten bis 15 m Höhe , Bundesstraßen und Autobahnen mit > 20.000 Kfz/Tag	100 m
5a	Berücksichtigung von Bundesstraßen und Autobahnen mit > 20.000 Kfz/Tag , 80% verminderte Habitataignung	bis 100 m
6	Ausgeprägte Waldkanten>15 m Höhe	150 m

(in Anlehnung des Vortrages Vortrag: „Planung und Management von Artenschutzmaßnahmen (CEF-, FCS-Maßnahmen), Fallbeispiele für häufig betroffene Arten, Jochen Lüttmann, FÖA sowie Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010)

Im Untersuchungsraum sind die Strauchhecke mit Überschirmung an der Straße Wüstgrabow (100 m), die Gehölzstrukturen östlich des Plangebietes (25 m), das Gehölz nordöstlich des Plangebietes und die lückige einreihige Hecke im westlichen Teil des Plangebietes (25 m) als strukturelle Parameter zu nennen. Es verbleibt eine Fläche von rund 1,7 ha, die gut einsehbar ist. Davon sind etwa 0,9 ha von niedrigwachsender Vegetation geprägt. Der nördliche Teil erscheint aufgrund des dichten Bewuchses mit hohen Kräutern und Stauden ungeeignet zu sein, so dass insgesamt 1 Paar Feldlerche angenommen werden kann (Vgl. BAUER 2012).

Weitere allgemeine Hinweise zu Avifauna und PV-FFA: Bisher zeigt sich in vorliegenden Studien zu Brutvögeln in und an PV-FFA, dass die Anlagen gegenüber Brutvögel in der Umgebung keine Vergrämungswirkung entfalten (z.B. FELDMEIER 2024). Eine Betrachtung betriebsbedingter oder indirekt anlagenbedingter Wirkungen ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Blendwirkungen: In Studien konnte bisher keine beeinträchtigende Blendwirkung nachgewiesen werden. Demnach zeigten sowohl Brutvögel als auch Zug- und Rastvögel kein Meideverhalten gegenüber blendenden Solarmodulen. In einigen Gutachten wurde eine Blendwirkung vermutet, aber nicht nachgewiesen. In diesen Fällen hat sich gezeigt, dass Module, die mit einer Antireflexionsbeschichtung haben oder mit einer rauhen Oberfläche ausgestattet waren, geringere Blendwirkungen erzeugten, wodurch mögliche negative Wirkungen auf die Avifauna reduziert werden konnten (KNE 2024).

4.6.2 Freibrüter der Hecken und Gebüsche

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich im westlichen Randbereich, neben Sträuchern auch kleinere Laubbäume.

Betroffene Arten: Amsel, Elster, Bluthänfling (Vorwarnliste), Ringeltaube, Türkentaube, Stieglitz

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Anlagen- oder betriebsbedingt erzeugt die PV-FAA keine Wirkungen in deren Folge es zu einer Verletzung oder Tötung der potenziell vorkommenden Brutvögel kommen kann.

Die westlich im Änderungsbereich wachsende Hecke liegt innerhalb der Baugrenze – es ist also möglich, dass die Hecke für die Baufeldvorbereitung gerodet wird.

Findet die Rodung außerhalb der Brutzeiten statt, wird das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berührt. Gemäß des potenziellen Artvorkommens wären Gehölzrodungen innerhalb des Änderungsbereichs im Zeitraum 1. Dezember bis 31. Januar zulässig (Vermeidungsmaßnahme V_1a).

Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Im Untersuchungsraum außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. der „Baustelle“ kommen potenziell commune Arten vor, die gegenüber Störungen in Form von akustischen Reizen durch Baufahrzeuge oder Menschen weitestgehend unempfindlich sind, was durch das Vorkommen im Industriegebiet und an Verkehrsflächen bestätigt wird. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch baubedingte Wirkungen nicht ausgelöst.

Gehölzbrütende Arten zeigen bisher eine hohe Toleranz gegenüber PV-FAA. Für die im umliegenden Raum brütenden Arten ist nicht damit zu rechnen, dass sie infolge von Silhouettenwirkung oder verändertem Bewuchs innerhalb des PV-FAA während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gestört werden.

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Gehölze werden dauerhaft beseitigt und stehen somit als Niststätte nicht mehr zur Verfügung. Da keine Arten mit geschützten Fortpflanzungsstätten (Vgl. LUNG 2016) betroffen sind oder Arten mit einem besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus kann die dauerhafte Beseitigung der Gehölze nicht zu einer Schädigung geschützter Fortpflanzungsstätten führen.

Mit der Anpflanzung einer Hecke am westlichen und nördlichen Rand des Änderungsbereiches wird mittel- und langfristig eine neue Heckenstruktur geschaffen, die den betroffenen Arten geeignete Nistgelegenheiten bietet.

4.6.3 Bodenbrüter der Offen- und Halboffenlandschaften

Innerhalb des Änderungsbereiches können folgende Arten der Halboffen- und Offenlandschaften vermutet werden: Brauchkehlchen (RL: gefährdet), Dorngrasmücke, Feldlerche (RL: gefährdet), Goldammer (RL: Vorwarnliste), Grauammer (RL: Vorwarnliste), Rebhuhn (RL: stark gefährdet), Schwarzkehlchen, Wachtel

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG):

Betroffene Arten: alle genannten Bodenbrüter

Während der Bauzeit, wenn die Vegetation gemäht/abgeschoben wird, Bauflächen befahren werden, Baumaterial vorübergehend abgelagert wird und die Profile gerammt werden, kann es zu einer Verletzung und Tötung von Individuen der genannten Bodenbrüter kommen. Eine Vermeidung ist möglich, wenn eine nach den Brutzeiten ausgerichtete Bauzeitenregelung eingehalten wird (mögliche Bauzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, siehe Vermeidungsmaßnahme V_1b). Alternativ kann vor Baubeginn durch eine Schwarzbrache ab Februar, die Habitatqualität wirksam reduziert werden, um einer Belegung der Niststätte vorzubeugen. Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.

Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Betroffene Arten: Braunkehlchen, Rebhuhn, Feldlerche

Während der Bauphase kann es zu Störungen durch das Baugeschehen in Form von akustischen und visuellen Störwirkungen kommen. Da diese nur vorübergehend sind, ist nicht mit einer dauerhaften Aufgabe von Brutrevieren zu rechnen. Bisher sind keine Vergrämungswirkungen von PV-FFA bekannt, die in der Umgebung dauerhaft zur Aufgabe von Brutrevieren führen.

Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die zu einer Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte, wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Überbauung von Fortpflanzungsstätten der gefährdeten Arten ist prüferelevant, da sie zu einer dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungsstätte / des Lebensraums führen kann.

Bei PV-FFA ist die Bodendecke weiterhin bewachsen und bietet somit theoretisch, je nach Bewirtschaftungsplan, Habitatstrukturen für am Boden brütenden Vogelarten. Allerdings verändern sich durch die Überbauung mit Modulen die Licht- und Wasserverhältnisse, die Zugänglichkeit und Einsehbarkeit von Offenlandhabitaten. Im vorliegenden Vorhaben wird eine hohe GRZ von 0,8 festgesetzt, die eine fast flächendeckende Überbauung der Freifläche ermöglicht, wodurch sich die Chancen, dass die PV-FFA von Offenlandbrütern wieder besiedelt wird, eher reduzieren. Einige Studien zeigen, dass vermutlich aufgrund eines Silhouetteneffektes oder einer beengenden Wirkung, die von der baulichen Anlage der PV-FFA ausgehen, die Anlagenstandorte selbst weniger von Brutvögeln des Offen- und Halboffenlandes besiedelt werden als vor der Bebauung der Flächen (Vgl. STROHMEIER 2023, FELDMEIER 2024). Eine Reduzierung des Arteninventars ergibt sich meist dann, wenn die Fläche vorher schon in einem ökologisch höherwertigem Zustand war (z.B. Grünland, Brache). Wird dagegen ein intensiv bewirtschafteter Acker in eine PV-FFA umgewandelt, erhöht sich hinsichtlich der Brutvögel die Besiedlung oder bleibt etwa gleich. Im vorliegenden Fall ist eine unversiegelte Brache betroffen und somit ein Standort, der im Vergleich zu einem Acker eine höhere Qualität als Brutrevier für die genannten Arten aufweist.

Dabei ist die Ergebnislage der durchgeführten Studien zu Brutvögeln in PV-FFA heterogen. Teilweise sind die Faktoren, die eine erfolgreiche (Wieder-) Besiedlung mit sich bringen oder die zu einer Aufgabe von Niststätten nach Errichtung der Anlagen führen, unklar. Für die betroffenen Bodenbrüter mit Gefährdungstatus im UG werden die Einschätzungen aus den Studien nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Braunkehlchen: Bei Revierkartierungen an zwei ehemaligen Truppenübungsplätzen in Brandenburg wurden Bestandsrückgänge verzeichnet, wobei vermutet wird, dass die aufgegebenen Reviere in das nähere Umfeld verlagert wurden (TRÖLTZSCH & NEULING 2013). Eine weitere über 6 Jahre angelegte Revierkartierung auf einer 75 ha großen PV-FFA auf einem ehemaligen Flugplatz bei Demmin, belegte einen nach Errichtung der PV-FFA fast vollständigen Einbruch des Bestandes, wobei etwa die Hälfte des Bestandes die Reviere in die Umgebung verlagerte (HEINDL 2016). Danach zeigte sich eine stetig steigende Wiederbesiedlung der Fläche sowohl in den Randbereichen als auch innerhalb der PV-FFA, so dass der Gesamtbestand sich dem Ausgangswerten annäherte. Im Energiepark Waldpolenz Brandis, Sachsen nahm der Brutbestand an Braunkehlchen hingegen zu (NITZSCHE ET. AL. 2010, zitiert nach: HEINDL 2016).

HEINDL 2016 vermutet, dass sich das Braunkehlchen den Lebensraum wieder erschlossen hat, nachdem sich die Vegetationsdecke dem Ausgangszustand angenähert hat „und sich die damit assoziierten Nahrungsressourcen (Insektenfauna) regeneriert haben. Der durch die Modulreihen erzeugte Silhouetteneffekt wird offensichtlich durch die Art toleriert und steht einer Revieransiedlung nicht entgegen.“ Folgende Merkmale weisen die PV-FFA mit positiver Bestandsentwicklung des Braunkehlchens auf:

- Tutow 2 (75 ha, ehem. Militärflugplatz): Modulhöhe 2,5 m; Abstand zwischen den Modulreihen: 5,0 m; Tiefe der Module: 3,0 m, Pflege mit Balkenmäher 1x jährlich (HEINDL 2016)
 - Energiepark Waldpolenz, Brandis (110 ha, ehem. Militärflugplatz): Modulhöhe 2,5 m; Abstand zwischen den Modulreihen: 4,0 m), Pflege durch Mahd (KRÖNERT NLR)
 - Beide weisen strukturreiche und extensiv gepflegte Offen- und Halboffenlebensräume im Umfeld auf.
- Für das Vorhaben wird von einem Verlust von 1 von 2 Brutrevieren ausgegangen, da ein für die Art strukturreiches jedoch eingeschränktes Habitat überplant wird und eine hohe GRZ festgesetzt wird (→ geringe Reihenabstände). Für 1 Brutpaar wird die Verlagerung des Brutreviers an den Rand bzw. die Umgebung angenommen, da diese Reaktion mehrfach in Studien festgestellt wurde.

Feldlerche: In der BNE STUDIE 2019 wurden Studien zu Fauna und Vegetation aus 75 Solarparks in Deutschland ausgewertet. Im Ergebnis wurden die meisten untersuchten Solarparks von der Feldlerche besiedelt, wie im Solarpark Finow I (TRÖLTZSCH & NEULING 2013) und teilweise mit höheren Dichten, wie im Solarpark Ronneburg „Süd I“ (LIEDER & LUMPE 2011). Voraussetzungen für eine Besiedelbarkeit und gute Siedlungsdichten scheinen dabei eine geschlossene und strukturreiche Vegetationsdecke, breitere Reihenabstände und/oder Brachen innerhalb des Solarparks zu sein.

→ Für das Vorhaben treffen diese Merkmale nicht zu. Deshalb wird von einem Verlust des potenziellen Brutreviers ausgegangen.

Rebhuhn: Zum Rebhuhn gibt es nur wenige Erkenntnisse aus den Studien. In Waldpolenz wurde ein nachgewiesenes Revier nach Errichtung der PV-FFA aufgegeben (KRÖNERT NLR). In einer weiteren Studie in Bayern in Gänsdorf wurde ein Rebhuhn-Revier in den Randbereichen einer PV-FFA 9 Jahre nach Errichtung erfasst (Gabriel et al. 2018, zitiert nach STROHMEIER 2023). Grundsätzlich ist für die Art eine gute Nahrungsverfügbarkeit an Insekten und Sämereien und ein gewisser Deckungsgrad an Vegetation wichtig. Inwiefern

die technische Überprägung der Flächen eine Rolle spielt, ist bisher unklar. Rebhühner besiedeln auch Industriebrachen und brüten entlang von Zäunen sofern sich dort Krautsäume befinden (MUNLV NRW 2021).

→ Es wird der Worst-Case und somit ein Verlust des potenziellen Brutreviers angenommen.

Es sind Revierverluste für 1 BP Braunkehlchen, 1 BP Rebhuhn und 1 BP Feldlerche anzunehmen. Die weitere artenschutzrechtliche Bewertung ist nachfolgend den Formblättern zu entnehmen.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
Rote Liste M-V: gefährdet (3)	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<ul style="list-style-type: none"> - Besiedlung von offenem Gelände, trockene bis wechselfeuchte Standorte mit niedriger und abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht - Meidung hochragender Einzelstrukturen - Seit den 1990er Jahren starke Bestandsrückgänge (Vökler 2014) - Rote Liste D und M-V gefährdet (Kategorie 3) - Ursachen hierfür sind in der Intensivierung der Landwirtschaft begründet, u.a. durch die starke Düngung und dem damit verbundenen schnellen, hohen und dichten Pflanzenwuchs im Frühjahr sowie durch die Verringerung der Kulturvielfalt. Auch die Entfernung von Saumbiotopen, Feldwegen und Brachestreifen stellt ein Problem dar, weil diese wichtige Teilhabitate zur Nahrungssuche darstellen. 	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Vom Bewuchs her ist nur der südliche Teil des Änderungsbereiches für die Feldlerche geeignet. Unter Berücksichtigung von Meidedistanzen zu Gehölzstrukturen ergibt sich eine Reviergröße von 0,9 bis 1,7 ha, die einer durchschnittlichen Reviergröße in Deutschland unter guten Bedingungen entspricht.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V1_b	Um bodenbrütende Arten während der Baufeldvorbereitung oder der Bauphase nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar sind die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit untersagt. Bei einem Beginn der Baufeldvorbereitung vor dem 01.03. kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist. Alternativ kann eine Schwarzbrache angelegt werden: Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Diese Maßnahme muss von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.
CEF-1	Für die Art ist ein Ackerschlag in eine einschürige Brache oder Mähwiese umzuwandeln. Die Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.03.-15.08. statt zu finden. Im mehrjährigen Rhythmus ist die Fläche in den Wintermonaten einmal umzubereiten. Die funktionale Größe der Ersatzfläche sollte 1,5 ha betragen, d.h. Abstandsflächen zu Gehölzstrukturen, Wäldern und viel befahrenen Straße (siehe Tabelle 4) sind nicht in die benötigte Flächengröße einzubeziehen. Alternativ kann als Ersatz eine Fläche aus Intensivgrünland in Extensivgrünland umgewandelt werden. In diesem Fall ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 anzusetzen. Somit wäre ein Flächenerfordernis von 3 ha nötig.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes durch baubedingte Wirkungen wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V1_b vermieden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Stör- und Scheuchwirkung ausgehend von PV-FFA kann für die Art nicht bestätigt werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Infolge der Errichtung der geplanten PV-FFA wird ein potenzielles Bruthabitat beseitigt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird durch die Maßnahmen CEF-1 abgewendet.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).</p>

Rehuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Schutzstatus	
Rote Liste M-V: stark gefährdet (2)	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<ul style="list-style-type: none"> - Bodenbrüter - Besiedlung extensiver Äcker, Grünland, Saumbiotope in der Kulturlandschaft, Brachen - auch Industriebrachen - Als Nahrung wird Extensivvegetation bevorzugt. 	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
<p>Die Brache im Plangebiet bietet auch im Zusammenschluss mit den benachbarten Brachen gute Bedingungen für Nistplätze und die Nahrungssuche. Rebhühner haben einen großen Aktionsradius. Als Ansatz für die Größe der Fortpflanzungsstätte werden 5 ha angesetzt. Die Siedlungsdichte ist bei Rebhühner sehr gering (0,2 bis 1,7 BP / 100 ha – Bauer et. al. 2012), weshalb für das Vorhaben maximal von 1 Brutpaar ausgegangen werden kann. Durch die Überbauung mit PV-Modulen werden von den 3,2 ha des Änderungsbereiches etwa 2,5 ha überbaut. Aufgrund der dünnen Forschungslage kann nicht sicher abgeleitet werden, ob die Errichtung der Anlage von der Art toleriert wird. Im Worst-Case Ansatz wird davon ausgegangen, dass sich mit dem Vorhaben die Nahrungsverfügbarkeit erheblich reduzieren wird oder die technische Überprägung zur Vergrämung führt, was zu einer Aufgabe des Reviers führen könnte.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V1_b	Um bodenbrütende Arten während der Baufeldvorbereitung oder der Bauphase nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar sind die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit untersagt. Bei einem Beginn der Baufeldvorbereitung vor dem 01.03. kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist. Alternativ kann eine Schwarzbrache angelegt werden: Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Diese Maßnahme muss von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.
CEF-1	Für die Arten Rebhuhn und Braunkehlchen ist ein Brachstreifen innerhalb eines Ackers und mit Anschluss an andere Saumstrukturen (z.B. Wege, Zäune, Brachen, Grabenränder) anzulegen, um eine Isolationswirkung zu vermeiden (erhöhtes Prädationsrisiko). Alternativ kann eine Blümmischung aus Regiosaatgut ausgebracht werden. Die Größe des Brachstreifens soll 20 m x 200 m betragen. Eine Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.04.-30.09. zu erfolgen. Maßnahmenflächen mit hoher Bodenfeuchte oder im Anschluss an Siedlungen und hochwachsenden Gehölzkulissen sind zu vermeiden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Das Eintreten des Verbotstatbestandes durch baubedingte Wirkungen wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V1_b vermieden.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine Stör- und Scheuchwirkung ausgehend von PV-FFA kann für die Art nicht bestätigt werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Infolge der Errichtung der geplanten PV-FFA wird ein potenzielles Bruthabitat beseitigt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird durch die Maßnahmen CEF-2 abgewendet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Schutzstatus	
Rote Liste M-V: gefährdet (3)	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
- Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation und bodennaher Deckung; häufig in Ackerbrachen; Nest am Boden in dichter Vegetation, Einschränkungen bei Gehölzkulissen in der Umgebung	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Unter anderem nach ORŁOWSKI 2004 zeigt sich besonders bei kleineren Brachen mit einer Größe von < 5 ha eine höhere Besiedlungsdichte. Das Plangebiet weist vereinzelt auch hochwachsende Gehölzstrukturen, ansonsten aber hinsichtlich der Vegetation und Größe gute Bedingungen auf. Aus diesem Grund wird ein potenzielles Vorkommen von 2 Brutpaaren angenommen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V1_b	Um bodenbrütende Arten während der Baufeldvorbereitung oder der Bauphase nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar sind die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit untersagt. Bei einem Beginn der Baufeldvorbereitung vor dem 01.03. kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist. Alternativ kann eine Schwarzbrache angelegt werden: Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Diese Maßnahme muss von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.
CEF-1	Für die Arten Rebhuhn und Braunkehlchen ist ein Brachstreifen innerhalb eines Ackers und mit Anschluss an andere Saumstrukturen (z.B. Wege, Zäune, Brachen, Grabenränder) anzulegen, um eine Isolationswirkung zu vermeiden (erhöhtes Prädationsrisiko). Alternativ kann eine Blümmischung aus Regiosaatgut ausgebracht werden. Die Größe des Brachstreifens soll 20 m x 200 m betragen. Eine Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.04.-30.09. zu erfolgen. Maßnahmenflächen mit hoher Bodenfeuchte oder im Anschluss an Siedlungen und hochwachsenden Gehölzkulissen sind zu vermeiden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes durch baubedingte Wirkungen wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahme V1_b vermieden.	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Stör- und Scheuchwirkung ausgehend von PV-FFA kann für die Art nicht bestätigt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Infolge der Errichtung der geplanten PV-FFA wird ein potenzielles Bruthabitat beseitigt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird durch die Maßnahmen CEF-2 abgewendet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

- V1_a Um gehölzbrütende Arten durch Rodungen nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Rodung nur innerhalb des Zeitraums 1. Dezember bis 31. Januar zulässig. Es sei denn es kann kurz vor der Rodung durch eine ökologische Baubegleitung bestätigt werden, dass sich keine belegten Nester in den Gehölzen befinden. Diese Ergebnisse müssen protokolliert werden und die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist abzuwarten. Erst dann wäre eine Rodung außerhalb des genannten Zeitraums zulässig.
- V1_b Um bodenbrütende Arten während der Baufeldvorbereitung oder der Bauphase nicht erheblich zu stören, zu töten, zu verletzen oder Gelege zu zerstören ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Innerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar sind die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit untersagt. Bei einem Beginn der Baufeldvorbereitung vor dem 01.03. kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist. Alternativ kann eine Schwarzbrache angelegt werden: Die Schwarzbrache ist im 2 Wochen Turnus bis zum Baubeginn zu erneuern. Diese Maßnahme muss von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht werden, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung kann bei durchgängigem Baubetrieb die Bautätigkeit innerhalb des Zeitraums erfolgen, da durch die Störung nicht mit einer Besiedlung zu rechnen ist.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-1 – Maßnahme für Feldlerche

Kurzbeschreibung: Für die Art ist ein Ackerschlag in eine einschürige Brache oder Mähwiese umzuwandeln. Die Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.03.-15.08. statt zu finden. Im mehrjährigen Rhythmus ist die Fläche in den Wintermonaten einmal umzubereiten. Die funktionale Größe der Ersatzfläche sollte 1,5 ha betragen, d.h. Abstandsflächen zu Gehölzstrukturen, Wäldern und viel befahrenen Straße (siehe Tabelle 4) sind nicht in die benötigte Flächengröße einzubeziehen.

Alternativ kann als Ersatz eine Fläche aus Intensivgrünland in Extensivgrünland umgewandelt werden. In diesem Fall ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 anzusetzen. Somit wäre ein Flächenerfordernis von 3 ha nötig.

Habitatansprüche Feldlerche: Die Feldlerche besiedelt bevorzugt niedrige bzw. gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen gewissen Anteil von Offenbodenstellen aus (BEZZEL ET. AL. 2012).

Maßnahmenstandort und Erfolgsprognose: Der Maßnahmenstandort und die Erfolgsprognose sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Maßnahme ist bis dahin auch rechtlich zu sichern.

CEF-2 – Maßnahme für Rebhuhn und Braunkehlchen

Kurzbeschreibung: Für die beiden Arten ist ein Brachstreifen innerhalb eines Ackers und mit Anschluss an andere Saumstrukturen (z.B. Wege, Zäune, Brachen, Grabenränder) anzulegen, um eine Isolationswirkung zu vermeiden (erhöhtes Prädationsrisiko). Alternativ kann eine Blütmischung aus Regiosaatgut ausgebracht werden. Die Größe des Brachstreifens soll 20 m x 200 m betragen. Eine Mahd hat außerhalb des Zeitraums 01.04.-30.09. zu erfolgen.

Maßnahmenflächen mit hoher Bodenfeuchte oder im Anschluss an Siedlungen und hochwachsenden Gehölzkulissen sind zu vermeiden (MUNLV NRW 2021).

Habitatansprüche Rebhuhn: Die Art brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z. B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken. Sie besiedelt bevorzugt offene Lebensräume in weitläufigen Agrarlandschaften und dabei z.B. extensiv genutzte Ackergebiete mit kleinflächiger Gliederung, Trockenrasen und Industriebrachen. Ganzjährig wird Extensivvegetation bevorzugt. (SÜDBECK ET. CAL 2025).

Habitatansprüche Braunkehlchen: Es besiedelt offene gehölzarme Landschaften, die eine hohe Strukturvielfalt der Vegetation aufweist. Einzelne Gebüsche wirken sich günstig auf die Besiedlung aus. Interessant sind Nutzungsgrenzen zwischen Wiesen/Weide und Acker oder ruderale Säume (PIK 2023).

Maßnahmenstandort und Erfolgsprognose: Der Maßnahmenstandort und die Erfolgsprognose sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Maßnahme ist bis dahin auch rechtlich zu sichern.

6. QUELLEN

BAUER ET. AL. 2012: Bezzel, E.; Bauer, H.-G.; Fiedler, W.: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz; Sonderausgabe in einem Band, Aula-Verlag Wiebelsheim, 2012

BfN 2022: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“, 2022

FROELICH UND SPORBECK: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2010)

FELDMEIER 2024: Feldmeier, Dr. S.: Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks – Fachgutachten, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH (Auftraggeber), Trier 2024

KNE 2024: Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende Anfrage Nr. 367 zur Blend- und Reflektionswirkung von Solarparks auf fliegende Vögel vom 23.07.2024

LUNG (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommern; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

LUNG 2012: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, vom 02.07.2012

LUNG 2016: Tabelle: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, vom 08.11.2016

METZING ET. AL. 2018: Metzging, D.; Garve, E. & Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70

MUNLV NRW 2021 / ANLAGE B: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021; bearbeitet von: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier; Rebhuhn

ORŁOWSKI 2004: Orłowski, Grzegorz: Abandoned Cropland as a Habitat of the Whinchat *Saxicola rubetra* in SW Poland; *Acta Ornithologica*, 39(1) : 59-66; published by: Museum and Institute of Zoology, Polish Academy of Sciences

PIK 2023: Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK); Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.), Hannover 2023

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien,

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), zuletzt geändert am 13. Mai. 2013.

STROHMEIER 2023: Strohmeier, Bernadette: Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?; BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde; Wien April 2023

SÜDBECK ET. AL. 2025: Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeion, K.; Pertl, K.; Linke, T.-J. u.v.m.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Hrsg: Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Radolfzell 2025

UMWELTDATEN-PORTAL M-V: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern;
Zugriff Juli 2025

VÖKLER ET. AL. 2014: Vökler, F.; Heinze, B.; Sellin, D.; Dr. Zimmermann, H.; Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

VÖKLER 2014: Vökler, F.: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Passeres; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.); Greifswald 2014

Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende europäische Brutvogelarten+A1:N11

Ermittlung im Zusammenhang mit der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3/1 "Industriegebiet Basepohler Schlag" Gemeinde Stadt Staivenhagen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [sgl]	Standort Niststätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, ...)	Brutzeit nach Südbeck et al. 2005	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Anzahl der angenommenen Brutpaare (nach BfN 2022)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amsel	<i>Turdus merula</i>					Wälder unterschiedlich, überall verbreitet, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Sträucher in offener Feldflur, auch in Industriegebieten; fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	[1]		1		A 02 – A 08	250.000 - 300.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					Breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten mit spärlicher Vegetation vorhanden, oft in Wassernähe; Halbhöhlen- und Nischenbrüter bevorzugt an Gebäuden	[2]	X	3		A 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					Höhlenbrüter; lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit Höhlenangebot; auch Feldgehölze	[2]	X	2		A 04 – A 08	150.000 - 200.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V			Freibrüter in Gehölzen oder am Boden, offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen; auch in Gärten, Parks und Industriegebieten; von Bedeutung: Hochstaudenfluren	[1]		1		A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3			Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation und bodennaher Deckung; Nest am Boden in dichter Vegetation	[1]		1		E 04 – A 07	20.000 - 30.000 BP	2 Brutpaare, da hohe Dichte auf kleinerer Brachen bis 5 ha, allerdings Einschränkungen durch Gehölzstruktur	Ja, Bodenbrüter und Rote Liste Art
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Freibrüter, Wälder und Baumbestände aller Art	[1]		1		A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					Gebüsch- und Heckenlandschaften; auch in reinen Agrarflächen und ruderalen Kleinflächen; Freibrüter in niedrigen Dornsträuchern, Stauden o.ä.	[1]		1		E 04 – E 06	60.000 - 100.000 BP		Ja, Bodenbrüter, Prüfung Tötungsverbot
Elster	<i>Pica pica</i>					Freibrüter, Lichte Gehölze, Siedlungen; dichte Wälder werden gemieden; eher Einzelbäume als Nistplatz	[2]	X	1		A 02 – M 09 (Siedlungen)	5.000 - 7.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)

Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3						[1]		1		A 04 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP	1 Brutpaar (siehe Erläuterung im AFE)	Ja, Bodenbrüter und Rote Liste Art – Prüfung Störungsverbot
Girflitz	<i>Serinus serinus</i>								[1]		1		E 04 – E 08	6.000 – 9.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V						[1]		1		M 04 – E 08	170.000 – 200.000 BP		Ja, Bodenbrüt in Verbindung mit Hecken und Bäumen möglich; Prüfung Tötungsverbot
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		V			x			[1]		1		A 05 – M 08	10.000 - 14.000 BP		Ja, Bodenbrüt; Prüfung Tötungsverbot
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>								[2]	X	3		M 03 – A 08	500 – 650 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>								[2]	X	2		E 03 – AM 07	230.000 - 260.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>								[1]		1		E 04 – A 09	130.000 – 150.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>								[1]		1		E 04 – A 08	3.000 - 4.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		2						[1]		1		A 04 – E 09	1.000 - 1.500 BP	1 Brutpaar (Raumbedarf zur Brutzeit 3-5 ha)	Ja, Bodenbrüt; Prüfung Tötungsverbot und Schälungsverbot
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>								[1]		1		M 03 - E 11	100.000 BP		ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>								[1]		1		M 04 – E 07	100.000 – 150.000 BP		nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich

Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V						[1]	1		A 03 – A 09	selten, 20 - 50 BP	Ja, Bodenbrüt; Prüfung Tötungsverbot
Stieglitz	Carduelis carduelis							[1]	1		E 04 – A 09	60.000 - 80.000	ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
Türkentaube	Streptopelia decaocto							[1]	1	X	E 02 – A 11	10.000 - 14.000 BP	ja (Prüfung Tötungsverbot bei Gehölzrodungen)
Wachtel	Coturnix coturnix							[1]	1		E 04 – M 09	2.000 - 3.000 BP	Ja, Bodenbrüt; Prüfung Tötungsverbot
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes							[1]	1		A 04 – E 07	100.000 - 120.000 BP	nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich
Zilpzalp	Phylloscopus collybita							[1]	1		A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP	nein, keine Betroffenheit im Eingriffsbereich

RL D: Rote Liste Deutschland nach Ryslavý, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt, C.; Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September, Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

RL M+V: Völkler, F.; Heinze, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H.; Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

R = extrem selten, 0 = Erloschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n.b. = nicht bewertet

VS-RL = RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten-kodifizierte Fassung (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff);

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S.133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[1a] = Nest (Hors) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Hortschutzzone)

[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Batzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

- 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers
W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit nach Südbeck et. al. 2005: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauerplätze etc.)

X = Art mit geschützter Ruhestätte in M+V

X(TAK) = für die Ruhestätten und zugehörigen Nahrungsflächen der Vogelart sind bei Errichtung von Windkraftanlagen tierökologische Abstandskriterien anzuwenden: Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M+V, Stand: 22.05.2012, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL 2012):

Grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zu Rastgebieten (Land) von Wat- und Wasservogeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand 2008 (LAG VSW): Einzelfallprüfung, Ausschlussbereich des 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung einschli. Flugschnesen: 3.000 m Ausschlussbereich, 6.000 m Prüfbereich für Schlafplätze von Schwänen, Gänsen und Kranichen, die zeitweise von mehr als 1 % der Flyway-Population aufgesucht werden

Vorkommen in MV: BP = Brutpaare, Ag = Ausnahmestage, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Bedeutung Bestand in MV: Bedeutung des Bestandes in MV am Gesamtbestand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste MV 2003): < 40% des Gesamtbestandes in Deutschland, 40-60% des Gesamtbestandes

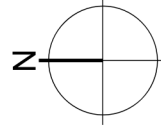
ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND AN BIOTYPEN

Code M-V	Biotyp
BHS	Strauchhecke mit Überschilderung
GMA	Artenarmes Frischgrünland
ACS	Sandacker
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten
OBV	Brache der Verkehrs- und Industrieflächen
OIG	Gewerbe- und Industriegebiet
OVL	Straße
OVU	unversiegelter Wirtschaftsweg
PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (WEA mit Nebenanlagen)

PLANUNG

-  Geltungsbereich B-Plan
-  Grenze Änderungsbereich
-  festgesetzte Verkehrsfläche
-  Baugrenze



Maßstab 1:1.500

Bestandsplan der Biotypen

PROJEKT	Bestandsplan
1. Änderung B-Plan Nr. 3/1	Freiraum & Landschaft
Industriegebiet Basepohler Schlag	Neue Anlagen 17b
Reuterstadt Stavenhagen	Zoostraße 17b Tel. 0384-1 758-3400
BEREITELT	PLANNUMMER
F. LOHMANN	ANLAGE 3
VERFASST	DATEI
EDIN/AS	10.07.25

UMWELTSCREENING

NACH ANLAGE 2 / BAUGB

ZUR SATZUNG DER
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3/1
„ERWEITERUNG INDUSTRIEGEBIET BASEPOHLER SCHLAG“

Gemeinde Reuterstadt Stavenhagen

Bearbeitung



Planungsbüro
Dipl.-Ing. (FH) Franziska Lohmann
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar
Tel: 03841 – 758 3420
mail@fl-planung.de

Datum 22.07.2025

Kriterium nach Anlage 2 / Baugesetzbuch	Einschätzung
1. Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf:	
1.1 das Ausmaß, in dem der B-Plan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des UVP-Gesetzes setzt:	Die Art des Vorhabens fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes. Bei Vorhaben zur Energieerzeugung sind Photovoltaikanlagen o.ä. nicht vermerkt (Nr. 1 Anlage 1 / UVP-Gesetz). Es handelt sich auch nicht um ein Bauvorhaben das nach Art und / oder Größe unter Bauvorhaben fällt, die das UVP-Gesetz berühren (Nr. 18 Anlage 1 / UVP-G).
1.2 das Ausmaß, in dem der B-Plan andere Pläne und Programme beeinflusst:	Der Änderungsbereich des B-Planes ist seit 2010 im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet und/oder Industriegebiet ausgewiesen. Die Programmsätze aus dem Landesraumentwicklungsprogramm oder dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm hinsichtlich des Vorbehalts von Tourismus oder Landwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan werden für den Änderungsbereich bzw. für das gesamte Gewerbegebiet keine schutzwürdigen Lebensräume oder Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes ausgewiesen. Rund um das Gewerbegebiet Basepohl werden Flächen für Strukturanreicherungen in der Agrarlandschaft benannt. Mit den übergeordneten Planungen ist das Vorhaben somit vereinbar. Konkrete Planvorhaben im unmittelbaren Umfeld, auf die das Vorhaben einen Einfluss haben könnte, sind nicht bekannt.
1.3 die Bedeutung des B-Planes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Die Änderung des B-Planes soll die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) durch Festsetzung eines Industriegebietes planungsrechtlich vorbereiten. Der Änderungsbereich liegt in einem vorbelasteten Gebiet mit angrenzendem Gewerbe und Windpark. Von PV-FFA geht generell kein Gesundheitsrisiko aus. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist im Vergleich zu fossiler Energiegewinnung als nachhaltig anzusehen und birgt am Standort in der Erzeugung keine Gesundheitsrisiken und hat weniger oder keine umweltschädigende Effekte, z.B. durch schädliche Feinstaubemissionen oder CO ₂ -Ausstoß. Im Sinne der nachhaltigen Energieerzeugung hat die B-Planänderung somit eine wichtige Bedeutung. Nach Rückbau der PV-FFA ist die Errichtung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes gemäß der Festsetzungen möglich. Dabei sind die einschlägigen Gesetze beispielsweise zur energieeffizienten Bauweise oder zur Einhalten von Umweltqualitätsnormen einzuhalten. Die B-Planänderung selbst beinhaltet keine Festsetzungen, die der Förderung der nachhaltigen Entwicklung entgegenstehen.

<p>1.4 Die für den B-Plan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme:</p>	<p>Mit der B-Planänderung sind nur geringe umwelt- oder gesundheitsbezogene Probleme verbunden, die sich im Vergleich zur ursprünglich festgesetzten Nutzung „Stock Car Bahn“ ergeben. Als Wirkfaktor ist in erster Linie die festgesetzte Versiegelung (GRZ 0,8) zu sehen. Sie führt bei Umsetzung unwiederbringlich zum Verlust der Bodenfunktionen, zur Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Versickerung, Verdunstung, Grundwasserneubildung) und zum Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Allerdings war der Verlust von Lebensraum bereits während der Nutzung der Stock Car Bahn gegeben, wenn auch Randbereiche von der Nutzung/Beanspruchung des Gewerbegebietes nicht betroffen waren. So kann man davon ausgehen, dass sich der Lebensraumverlust etwas erhöht. Gesundheitsbezogene Wirkfaktoren können auftreten, bei der Niederlassung von Gewerbe oder Industrie mit immissionsintensivem Betrieb. Da sich das Industriegebiet Basepohler Schlag in weiterer Entfernung zu Wohngebieten und anderen schutzwürdigen Umgebungen befindet, sind keine planungsrelevanten gesundheitsbezogenen Probleme zu erwarten. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine Probleme, die das Naturschutzrecht berühren. Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, Biotop oder Schutzgebiete betroffen. Ebenso sind keine schutzwürdigen Böden, Wasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer von dem Vorhaben betroffen. Aufgrund der Lage in einem vorhandenen Gewerbegebiet und der Vorbelastung des Windparks ist auch das Schutzgut Landschaftsbild nicht von dem Vorhaben in nennenswertem Maße betroffen.</p>
<p>1.5 Die Bedeutung des B-Planes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.</p>	<p>Mit der Erzeugung erneuerbarer Energien trägt das Vorhaben den nationalen und europäischen Zielen Rechnung die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Im Vergleich zur vorangegangenen Nutzung Stock Car Bahn werden örtlich Abgas- und Lärmemissionen reduziert bzw. werden diese künftig bei Errichtung und Betrieb der PV-FFA nicht mehr vorkommen. Auch mit Errichtung eines Gewerbe- oder Industriegebietes werden nationale oder europäische Umweltvorschriften nicht berührt, da sich in der Umgebung beispielsweise keine Schutzgebiete befinden.</p>

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Für den Zeitraum des PV-Anlagenbetriebs ist mit einer vorrübergehenden Überbauung von bewachsenen Freiflächen mit Veränderungen im Mikroklima und Veränderungen in der Artenzusammensetzung zu rechnen.</p> <p>Die Aufstellung und der Betrieb der PV-FFA ist nur für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen. Nach Ablauf der vereinbarten Betriebsdauer kann die Anlage restlos zurückgebaut werden.</p> <p>Bei Errichtung von Gewerbe- oder Industriebetrieben mit einer GRZ von 0,8 und einer Gebäudehöhe von 9,0 m sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als dauerhaft und ständig anzusehen. Umkehrbar sind die Auswirkungen bei Aufhebung des Bebauungsplanes und restlosem Rückbau der baulichen Anlagen.</p>
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<p>Im Industriegebiet befinden sich vorrangig Logistikbetriebe, Werkstätten und kleineres produzierendes Gewerbe, was mit der Wirtschaftsstruktur der Region und den möglichen Grundstücksgrößen des Industriegebietes zusammenhängt. Eine Niederlassung von immissionsintensiven Betrieben, die in ihrer Gesamtheit bemerkenswerte kumulative Wirkungen verursachen, ist im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu sehen. Für grenzüberschreitende Auswirkungen besteht demnach auch keine Betroffenheit.</p>
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<p>Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden aufgrund der oben beschriebenen Wirkfaktoren und der eingeschränkten Leistungsfähigkeit und geringen Empfindlichkeit der Umweltschutzgüter.</p>
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	<p>Die PV-FFA selbst hat keinerlei Wirkfaktoren, die eine räumliche Ausdehnung von Umweltauswirkungen zur Folge hat. Auch nach Rückbau der PV-FFA und einer Niederlassung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes ergeben sich aus den oben genannten Gründen keine erheblichen Auswirkungen mit großer Reichweite.</p>
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von	<p>Wie oben bereits erläutert weist das betroffene Gebiet (Änderungsbereich einschließlich Umgebung) in Bezug auf die Umweltschutzgüter eine geringe Sensibilität und Leistungsfähigkeit auf. Die Bedeutung des Gebiets hinsichtlich der Auswirkungen ist als gering bis mittel zu bewerten. Bei Ausreizung der GRZ entsteht keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten. Im Zuge des jeweiligen Bauantragsverfahrens ist gesondert die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten zu prüfen.</p>

Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	
2.6 folgende Gebiete	<p>2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)</p> <p>Keine Natura 2000-Gebiete in unmittelbarer Nähe und keine Lebensraumstrukturen mit Kohärenzfunktion im Änderungsbereich oder der angrenzenden Umgebung</p> <p>Nächstgelegene Natura 2000-Gebiete sind: DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ in ca. 1,3 km und DE 2243-302 „Ivenacker Tiergarten, Stavenhagener Stadtholz und Umgebung“ in ca. 1,1 km Entfernung vom Änderungsbereich</p> <p>2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § § 25 und 25 BNatSchG</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>Das nächstgelegene LSG befindet sich östlich mehr als 1 km vom Änderungsbereich entfernt (LSG-036 Ivenacker Tiergarten).</p> <p>2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p> <p>Es sind keine geschützten Biotope betroffen. Das nächstgelegene geschützte Biotop ist die Strauchhecke mit Überschilderung an der Straße Wüstgrabow nördlich des Änderungsbereiches. Von der B-Planänderung gehen keine Wirkungen aus, die zu einer Beeinträchtigung des Biotops führen könnten.</p> <p>2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p> <p>Keine Betroffenheit</p> <p>2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes</p> <p>Keine Betroffenheit</p>

	<p>2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p> <p>Es sind keine Denkmäler im Änderungsbereich oder der Umgebung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Dennoch können Bodendenkmäler bei Erdarbeiten in Erscheinung treten. Es besteht sodann die gängige Anzeigenpflicht gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde.</p>
--	--

Fazit

Die überschlägige Prüfung nach Anlage 2 / BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes 3/1 „Erweiterung Industriegebiet Basepohler Schlag“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Das heißt, die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich und gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB bestehen keine Bedenken.

